Synopsis zum Vernehmlassungsentwurf «Gesetz über den Vollzug des Bundesgesetzes gegen die Schwarzarbeit sowie die Einsetzung der tripartiten Kommission»

Beilage 2

Gesetzesentwurf Vorlage VGK	Bisheriges Gesetz / *bisherige Verordnungen*	Kommentar zu den neuen Bestimmungen
Gesetz **über den Vollzug des Bundesgesetzes gegen die Schwarzarbeit sowie die Einsetzung der tripartiten Kommission**	**Gesetz** **über die Bekämpfung der Schwarzarbeit (GSA)** *Verordnung über die Bekämpfung der Schwarzarbeit (VSA), Verordnung zum Bundesgesetz über die in die Schweiz entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (VEntsG)*	
A. Allgemeines		
§ 1 Gegenstand und Ziele	**§ 1 GSA Gegenstand**	
1 Dieses Gesetz führt die Bundesgesetzgebung in den folgenden Bereichen aus: a. Tripartite Kommission (TPK); b. Bekämpfung der Schwarzarbeit.	[1] Dieses Gesetz regelt die Bekämpfung der Schwarzarbeit im Kanton Basel-Landschaft.	Neue Umschreibung des Gegenstands, insbesondere die Erweiterung um die TPK.
2 Es ergänzt soweit nötig die sozialpartnerschaftlichen Regelungen und legt die kantonalen Massnahmen Arbeitsaufsicht und Arbeitsmarktbeobachtung fest.	[2] Es enthält die Ausführungsvorschriften zum Bundesgesetz vom 17. Juni 2005 über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (Bundesgesetz gegen die Schwarzarbeit, BGSA) und zur Bundesverordnung vom 6. September 2006 über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (Verordnung gegen die Schwarzarbeit, VOSA).	Bekenntnis zum Vorrang sozialpartnerschaftlicher Regelungen. Eine Auflistung der Ausführungsvorschriften entfällt, da der generelle Verweis in Abs. 1 genügt.
3 Damit alle Massnahmen zur Förderung eines fairen Wettbewerbs und Erhaltung eines ausgeglichenen Arbeitsmarkts, zur Verhütung und Bekämpfung von Schwarzarbeit sowie Lohn- und Sozialdumping und zur Verhinderung von Wettbewerbsverzerrungen ergriffen werden können, soll der Vollzug transparent und in enger Zusammenarbeit mit den Behördenstellen und Sozialpartnern ausgestaltet werden.		Klares Bekenntnis zum gemeinsamen, transparenten Vollzug unter enger Zusammenarbeit aller beteiligten Behörden und Sozialpartner. Eine effektive Schwarzarbeitsbekämpfung kann nur vernetzt und gemeinsam erfolgen.

§ 2 Persönlicher Geltungsbereich Das Gesetz gilt insbesondere für: a. Arbeitnehmende, die dauerhaft oder vorübergehend im Kanton erwerbstätig sind; b. Arbeitgebende mit Wohnsitz, Sitz, Filiale oder Niederlassung im Kanton; c. Arbeitgebende, die dauerhaft oder vorübergehend im Kanton tätig sind; d. Selbständigerwerbende, die dauerhaft oder vorübergehend im Kanton tätig sind; e. Auftraggebende und Auftragnehmende, die dauerhaft oder vorübergehend im Kanton tätig sind.		Neu Definition des Geltungsbereichs: lit. b stellt klar, dass als Arbeitgebende auch solche gelten, die lediglich eine Filiale oder Niederlassung im Kanton haben. lit. c gilt für in- und ausländische Arbeitgebende, die im Kanton tätig sind, ohne hier über einen (dauernden) Geschäftsbetrieb zu verfügen. lit. e erweitert den Geltungsbereich um Auftraggebende bzw. -nehmende, da bei Schwarzarbeit oftmals nicht von einem eindeutigen Arbeitsverhältnis gesprochen werden kann.
§ 3 Grundsätze 1 In allen Fällen, in denen das kantonale Recht keine andere Behörde als zuständig erklärt, wird das kantonale Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit (KIGA) als zuständige kantonale Behörde eingesetzt. 2 Massnahmen im Sinne dieses Gesetzes sollen nur dann getroffen werden, wenn keine ausreichende und zeitgerechte Regelung durch die Sozialpartner möglich ist. Der Regierungsrat und die zuständigen Behörden fördern eine Regelung auf dem Wege der Sozialpartnerschaft. 3 Für den Bereich des Bauhaupt- und des Baunebengewerbes enthält dieses Gesetz spezielle Bestimmungen. 4 Die kollektivvertragliche Regelung der Befugnisse paritätischer Kommissionen wird mit diesem Gesetz nicht eingeschränkt.	**§ 4 GSA Kantonale Fachstelle** [1] Die kantonale Fachstelle ist zuständig für alle Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit, [...] ***§ 2 VSA Kantonale Fachstelle*** *Als kantonale Fachstelle wird das Kantonale Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit (KIGA Baselland) bestimmt.*	Neu Die Generalklausel betreffend die Zuständigkeit des KIGA ist eine Anlehnung an § 4 Abs. 1 GSA und § 2 VSA. Subsidiarität der im Gesetz definierten Massnahmen gegenüber sozialpartnerschaftlichen Regelungen. Vgl. hinten § 14. Dient der Klarstellung i.S. einer Abgrenzung zu den kollektivvertraglichen Regelungen.

B. Tripartite Kommission, Arbeitsaufsicht und Arbeitsmarktbeobachtung **§ 4 Tripartite Kommission** 1 Der Kanton setzt eine tripartite Kommission (TPK) gemäss Artikel 360*b* Obligationenrecht (OR) ein. 2 Die TPK ist zuständig für den Vollzug: a. von Artikel 360*b* OR; b. der Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit; c. der flankierenden Massnahmen zur Personenfreizügigkeit (FlaM).		Wiederholung des Auftrags aus Art. 360b OR. Definition der Zuständigkeit der TPK
§ 5 Zusammensetzung 1 Die TPK besteht aus zwölf Mitgliedern und wird gemäss Absatz 2 und 3 zusammengesetzt. 2 Der Regierungsrat wählt für die ordentliche Amtsperiode von vier Jahren: a. vier Mitglieder auf Vorschlag der Arbeitnehmendenorganisationen; b. vier Mitglieder auf Vorschlag der Arbeitgebendenorganisationen; c. ein Mitglied auf Vorschlag der Gemeinden. 3 Der Kommission gehören von Amtes wegen als Vertreterinnen bzw. Vertreter des Kantons folgende drei Mitglieder an: a. die Generalsekretärin bzw. der Generalsekretär der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion (VGD); b. die Vorsteherin bzw. der Vorsteher des KIGA; c. die Leiterin bzw. der Leiter des Amts für Migration.	***§ 3 VEntsG Mitglieder*** *1 Die TPK des Kantons Basel-Landschaft umfasst insgesamt 12 Mitglieder und besteht aus:* *a. je vier Vertreterinnen oder Vertretern der Arbeitgebenden- und Arbeitnehmendenorganisationen;* *b. drei Vertreterinnen oder Vertretern des Kantons;* *c. einer Vertreterin oder einem Vertreter der Gemeinden.* *2 Unter den drei Vertreterinnen oder Vertretern des Kantons ist die Vorsteherin oder der Vorsteher des KIGA.* ***§ 4 VEntsG Amtsperiode*** *Die Amtsperiode der TPK dauert vier Jahre und beginnt jeweils am 1. April.*	Neu Verankerung der Zusammensetzung der TPK auf Gesetzesstufe. Die drei kantonalen Vertreter, welche von Amtes wegen der TPK angehören, tragen im Bereich des Arbeitsmarktes sowie der Arbeitsbewilligung die entsprechende Verantwortung und sind daher prädestiniert für den Einsitz in die TPK.

	§ 5 VEntsG Besetzung *1 Nach Anhörung der für den Kanton repräsentativen Arbeitgebenden- und Arbeitnehmendenorganisationen sowie des Verbandes Basellandschaftlicher Gemeinden entscheidet der Regierungsrat, welche Organisationen in der TPK einsitzberechtigt sind.* *2 Innert einer vom Regierungsrat festzusetzenden Frist können die einsitzberechtigten Organisationen und der Verband Basellandschaftlicher Gemeinden einen oder mehrere Wahlvorschläge für ihre Vertretung einreichen.* *3 Nach Ablauf der Frist für die Einreichung von Wahlvorschlägen wählt der Regierungsrat die Mitglieder für eine Amtsperiode oder - im Falle einer Ersatzwahl - für den Rest einer Amtsperiode. Die Wiederwahl ist unbeschränkt möglich.* *4 Auf Antrag oder von Amtes wegen und nach Anhörung der für den Kanton repräsentativen Arbeitgebenden- und Arbeitnehmendenorganisationen sowie des Verbandes Basellandschaftlicher Gemeinden kann der Regierungsrat die einsitzberechtigten Organisationen für die nächste Amtsperiode neu bestimmen. Entsprechende Anträge müssen spätestens ein Jahr vor Beginn der nächsten Amtsperiode beim Regierungsrat eingereicht werden.*	Mit der neuen Regelung gemäss § 5 erfährt das bisherige Verfahren gemäss § 5 VEntsG eine wesentliche Vereinfachung.
§ 6 Organisation 1 Die Vorsteherin bzw. der Vorsteher des KIGA führt den Vorsitz. Im Übrigen konstituiert sich die Kommission selbst. 2 Die Kommission kann zur Beschlussfassung über dringende Geschäfte und für weitere in diesem Gesetz vorgesehene Aufgaben Ausschüsse einsetzen.	***§ 3 VEntsG Mitglieder*** *3 Die Vorsteherin oder der Vorsteher des KIGA präsidiert die TPK.* ***§ 6 VEntsG Konstituierung*** *1 Die TPK konstituiert sich selbst.*	Neu Gesetzesgrundlagen über die Organisation der TPK Die TPK erhält grössere organisatorische Freiheiten.

3 Die Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens sieben Mitglieder, darunter mindestens je zwei Mitglieder der Arbeitnehmenden-, der Arbeitgebenden- und der Behördenvertretung anwesend sind.	***§ 12 VEntsG Beschlüsse*** *1 Die TPK ist beschlussfähig, wenn mindestens je zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Arbeitgebenden- und Arbeitnehmendenorganisationen sowie zwei Vertreterinnen oder Vertreter von Kanton oder Gemeinden anwesend sind.*	
4 Die Kommission legt in einem Reglement die Einzelheiten ihrer Organisation fest, insbesondere die Aufgaben- und Kompetenzaufteilung zwischen ihr und ihren Ausschüssen sowie der Geschäftsstelle.	***§ 6 VEntsG Konstituierung*** *2 Sie erlässt ein Reglement, das insbesondere die Einzelheiten ihrer Organisation sowie die Kompetenzen ihrer Mitglieder regelt.* *3 Das Reglement bedarf der Genehmigung der Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion.*	
5 Das KIGA führt die Geschäftsstelle der TPK und stellt für die Umsetzung der Aufgaben gemäss § 7 die entsprechenden personellen und infrastrukturellen Ressourcen zur Verfügung.	***§ 10 VEntsG Aktuariat*** *Der TPK wird ein Aktuariat beigegeben, das vom KIGA geführt wird. Es besteht aus einer Aktuarin oder einem Aktuar und einer stellvertretenden Aktuarin oder einem stellvertretenden Aktuar sowie bei Bedarf aus weiteren Personen.*	Die Geschäftsstelle (bisher Aktuariat) wird nach wie vor vom KIGA geführt.
§ 7 Aufgaben	***§ 7 VEntsG Aufgaben***	
1 Die TPK beobachtet den Arbeitsmarkt in sämtlichen Gewerben und Branchen, in denen kein allgemeinverbindlich erklärter Gesamtarbeitsvertrag existiert, und nimmt Meldungen über Lohnunterbietungen entgegen.	*1 Die TPK erfüllt die ihr vom Bundesrecht zugewiesenen Aufgaben.* *3 Der Regierungsrat kann der TPK weitere Aufgaben zuweisen, sofern diese in einem sachlichen Zusammenhang mit den vom Bundesrecht zugewiesenen Aufgaben stehen.*	Klare Abgrenzung zur Zuständigkeit der paritätischen Kommissionen aus allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsverträgen.
2 Die TPK hat zudem die folgenden Aufgaben wahrzunehmen: a. Sie bezeichnet Fokusbranchen, in denen verstärkt gegen Schwarzarbeit vorzugehen ist. b. Sie schlägt dem Regierungsrat geeignete Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit vor. c. Sie beurteilt die vorhandenen Unterlagen, Informationen und Statistiken über Löhne und Arbeitszeiten. d. Sie wirkt bei der Feststellung der orts-, berufs-	**§ 3 GSA Tripartite Kommission Flankierende Massnahmen (TPK)** [2] Sie hat insbesondere folgende Aufgaben: a. Sie bezeichnet Risikobranchen, in denen verstärkt gegen Schwarzarbeit vorzugehen ist. b. Sie schlägt dem Regierungsrat geeignete Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit sowie die Ermächtigung Dritter zur Durchführung von Kontrollen gemäss § 7 Absatz 1 vor. c. Sie prüft die Berichte der Vollzugsorganisationen.	Aufzählung von bisherigen Aufgaben (auch aus Art. 360a OR ff. und AVEG) und neuen Aufgaben der TPK.

und branchenüblichen Löhne mit; dazu gehört das Einholen der nötigen Informationen und Unterlagen. e. Sie beobachtet den Arbeitsmarkt und stellt Missbräuche im Sinne von Artikel 360*a* Absatz 1 und 360*b* Absatz 3 OR sowie von Artikel 1*a* des Bundesgesetzes über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen fest. f. Sie klärt Einzelfälle ab und führt das Verständigungsverfahren gemäss Artikel 360*b* Absatz 3 OR durch. g. Sie stellt Antrag an den Regierungsrat zum Erlass von Normalarbeitsverträgen und zur Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen, deren Geltungsbereich sich auf den Kanton Basel-Landschaft beschränkt, sowie zur Aufhebung und Änderung entsprechender Erlasse. h. Sie kontrolliert die Einhaltung der durch Normalarbeitsverträge erlassenen Mindestlöhne. i. Sie arbeitet mit anderen Kontrollorganen zusammen, insbesondere mit dem für das Bauhaupt- und Baunebengewerbe zuständigen Kontrollorgan gemäss § 14. j. Sie meldet Verstösse gemäss dem Bundes-Entsendegesetz (EntsG) und dem Bundesgesetz gegen die Schwarzarbeit (BGSA) der zuständigen Behörde sowie den zuständigen Kontrollorganen. k. Sie prüft die Missbrauchs- und Umgehungsmöglichkeiten wie Scheinselbständigkeit, Aufenthalte unter drei Monaten, usw. l. Sie arbeitet mit dem Bund und anderen Behörden zusammen. m. Sie verfasst die von den Bundesbehörden verlangten Tätigkeitsberichte über ihre Zuständigkeitsbereiche. n. Sie erfüllt alle weiteren Aufgaben, die ihr durch dieses Gesetz übertragen werden.	***§ 2 VEntsG Zuständigkeiten*** *1 Die Kompetenz zum Erlass, zur Änderung oder Aufhebung von Normalarbeitsverträgen mit Mindestlöhnen gemäss den Artikeln 360a ff. OR obliegt dem Regierungsrat.*	

3 Über die Arbeiten der TPK führt die Geschäftsstelle Protokoll und erstellt die notwendigen Berichte.		
§ 8 Zusammenarbeit und Übertragung von Aufgaben		Neu
1 Die TPK und die Kontrollorgane arbeiten zusammen. Insbesondere tauschen sie kostenlos die Informationen und Dokumente aus, die sie für ihre jeweilige Tätigkeit benötigen.		Gesetzesgrundlage für die Zusammenarbeit der TPK mit den Kontrollorganen und ihr Recht auf gegenseitige Datenbekanntgabe.
2 Um die ihr übertragenen Aufgaben wahrnehmen zu können, hat die TPK das Recht auf Auskunft und Einsichtnahme in alle Dokumente, die für die Durchführung von Prüfungen gemäss Artikel 360*a* Absatz 1 OR und Artikel 1*a* des Bundesgesetzes über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen erforderlich sind. Im Streitfall entscheidet die VGD.		Diese Bestimmung stellt den Vollzug von Art. 360a OR ff. sicher.
3 Die TPK kann zur zeitgerechten und effizienten Erfüllung ihrer eigenen Aufgaben: a. paritätische Kommissionen gegen Abgeltung auch mit Kontrollaufgaben in Branchen beauftragen, die durch einen nicht allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsvertrag geregelt sind; b. zur Prüfung von Fällen ständige oder besondere Ausschüsse bilden; c. Expertinnen und Experten beiziehen; d. die Geschäftsstelle mit der Einholung von Unterlagen, Informationen und dem Abschluss von Leistungsvereinbarungen gemäss Buchstabe a beauftragen.	***§ 8 VEntsG Übertragung von Aufgaben*** *Die TPK kann ihre Kompetenzen zur Durchführung von Lohnkontrollen, statistischen Erhebungen und anderen Abklärungen an einen aus ihren Mitgliedern zu bildenden Ausschuss, an das KIGA oder an Dritte übertragen* ***§ 9 VEntsG Beizug von externen Sachverständigen*** *Die TPK kann für die Erfüllung ihrer Aufgaben externe Sachverständige beiziehen und diesen Aufträge erteilen.*	Gesetzliche Grundlage für die Auslagerung von Aufgaben, den Beizug von Experten und die Art der Aufgabenerfüllung. lit. c: Analoge Regelung für die TPK wie bei der kantonalen Fachstelle (§ 6 Abs. 2 lit. b GSA)
C. Vollzug des Bundesgesetzes gegen die Schwarzarbeit (BGSA)		
§ 9 Strategie	**§ 3 GSA Tripartite Kommission Flankierende Massnahmen (TPK)**	Aufgrund der breiten Abstützung der TPK aus Vertretern des Kantons sowie der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen
1 Die TPK definiert die Ziele und Aktionspläne des	[1] Die Tripartite Kommission Flankierende Massnah-	

Kantons bei der Bekämpfung der Schwarzarbeit. 2 Der Regierungsrat legt auf Antrag der TPK periodisch die Strategie des Kantons bei der Bekämpfung der Schwarzarbeit fest.	men (TPK) ist das beratende Organ des Regierungsrates für die Bekämpfung der Schwarzarbeit.	und ihrer Nähe zum Arbeitsmarkt ist diese prädestiniert, entsprechende Ziele vorzuschlagen. Nebst der Regelung der Zusammenarbeit zwischen der TPK und dem Regierungsrat wird hier neu die Gesetzesgrundlage für den Regierungsrat geschaffen, periodisch eine Strategie bei der Bekämpfung der Schwarzarbeit festzulegen.
§ 10 Kontrollorgane 1 Die Fachstelle Schwarzarbeit des KIGA und das vom Kanton eingesetzte Kontrollorgan gemäss § 14 bilden die Kontrollorgane für die Durchführung der Kontrollen gemäss § 11. Der Kanton stattet – gemäss Artikel 2 der Verordnung des Bundes gegen die Schwarzarbeit (VOSA) – die Kontrollorgane mit den zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Ressourcen aus. 2 Das KIGA unterhält als eigenes Kontrollorgan die „Fachstelle Schwarzarbeit". Diese erfüllt die Kontrollaufgaben in allen Bereichen und Branchen, für die nicht das vom Kanton eingesetzte Kontrollorgan gemäss § 14 zuständig ist 3 Das KIGA stellt den von den Kontrollorganen mit der Kontrolle betrauten Personen ein Dokument aus, das es ihnen erlaubt, sich über ihre Funktion auszuweisen. 4 Das KIGA kann – im Einvernehmen mit der TPK – die Kontrollaufgaben seiner Fachstelle Schwarzarbeit ganz oder teilweise an Dritte übertragen. Die Aufgabendelegation erfolgt in Form einer Leistungsvereinbarung.		Neu Gesetzliche Grundlage für die zwei im Kanton in der Schwarzarbeitsbekämpfung eingesetzten Kontrollorgane. Zudem wird sichergestellt, dass die beiden Kontrollorgane über die notwendigen Ressourcen ausgestattet werden. Klare Aufgabenregelung. Mit diesem Ausweis wird gewährleistet, dass sich die mit der Kontrolle betrauten Personen auch als solche ausweisen können. Dies ist für eine wirkungsvolle Kontrolle unerlässlich. Gesetzliche Grundlage für das KIGA, seine Aufgaben teilweise oder ganz an Dritte zu übertragen.

§ 11 Kontrollen	§ 6 GSA Kontrollen	
1 Die Kontrollorgane führen die Kontrollen bei Arbeitgebenden, Arbeitnehmenden, Selbständigerwerbenden sowie Auftraggebenden und Auftragnehmenden gemäss der Bundesgesetzgebung durch.	[1] Die kantonale Fachstelle führt Kontrollen bei Arbeitgebenden, Arbeitnehmenden und Selbständigerwerbenden durch.	Generelle Umschreibung der Aufgaben der Kontrollorgane.
2 Die Kontrollorgane prüfen die Einhaltung der Melde- und Bewilligungspflichten gemäss Arbeits-, Sozialversicherungs-, Ausländer-, Steuer- und Sozialhilferecht. Sie halten ihre Feststellungen in einem Protokoll fest und erstatten der TPK mindestens einmal jährlich summarisch Bericht über ihre Tätigkeit.		Umfassende Überprüfungspflicht der Kontrollorgane in sämtlichen relevanten Rechtsgebieten. Zudem wird die gesetzliche Verpflichtung zur Berichterstattung an die TPK geschaffen.
3 Bei Bedarf können die Kontrollorgane die Unterstützung der Gemeindebehörden oder anderer staatlicher Behörden und Institutionen - insbesondere diejenige der Polizei Basel-Landschaft - anfordern sowie aussenstehende Expertinnen und Experten beiziehen.	[2] Hierfür kann sie a. die Unterstützung sämtlicher Behörden und Institutionen, insbesondere diejenige der Polizei Basel-Landschaft, anfordern und b. aussenstehende Expertinnen und Experten beiziehen.	Klare Regelung bereits auf Gesetzesstufe, dass die Kontrollorgane bei Bedarf andere Behörden usw. beiziehen dürfen.
4 Stellen die Kontrollorgane Schwarzarbeit fest oder halten sie einen Verdacht für begründet, so leiten sie ihre Protokolle mit den Kontrollergebnissen umgehend an diejenigen Behörden weiter, die für die Verfolgung der Verstösse sachlich zuständig sind.	[4] Stellt die kantonale Fachstelle Schwarzarbeit fest oder hält sie einen Verdacht für begründet, so leitet sie die Kontrollergebnisse an diejenigen Behörden weiter, die für die Verfolgung der Verstösse sachlich zuständig sind.	Aufgrund der umfassenden Überprüfungspflicht der Kontrollorgane muss für die Verfolgung der Verstösse die Weiterleitung an die sachlich zuständige Behörde bereits auf Gesetzesstufe gewährleistet sein.
5 Die sachlich zuständigen Behörden eröffnen ohne Zeitverzug ein Verfahren gemäss ihren eigenen gesetzlichen Regelungen und melden dem zuständigen Kontrollorgan umgehend das Ergebnis ihrer Prüfung.	[5] Die sachlich zuständigen Behörden prüfen die Kontrollergebnisse der kantonalen Fachstelle. Stellen sie einen Verstoss fest oder halten sie einen Verdacht für begründet, so eröffnen sie ein Verfahren gemäss ihren eigenen gesetzlichen Regelungen.	Die Pflicht zum Tätigwerden wird neu auf Gesetzesstufe festgehalten. Zudem wird sichergestellt, dass die Resultate den Kontrollorganen umgehend mitgeteilt werden.
6 Das Kontrollorgan gemäss § 14 leitet die ihm gemäss Absatz 5 gemeldeten Ergebnisse und Verfahrensentscheide umgehend an das KIGA weiter.	[6] Sie melden der kantonalen Fachstelle das Ergebnis ihrer Prüfung und eines allfällig eröffneten Verfahrens, sobald dieses rechtskräftig abgeschlossen ist.	Sicherstellung, dass das KIGA als zentrale Stelle über den Verfahrensausgang sämtlicher Schwarzarbeitsfälle informiert wird. <u>Nur so ist das KIGA in der Lage, Fehlbare mittels allfälliger Bussenverfügungen gemäss § 12 zu sanktionieren.</u>

§ 12 Aufgaben und Befugnisse des KIGA	§ 10 GSA Gebühren	
1 Das KIGA auferlegt - gestützt auf die gemeldeten Ergebnisse und Verfahrensentscheide - Arbeitgebenden, Arbeitnehmenden, Selbständigerwerbenden sowie Auftraggebenden und Auftragnehmenden, denen Schwarzarbeit nachgewiesen ist, eine Busse sowie eine Gebühr, zuzüglich der entstandenen Auslagen.	[1] Die kantonale Fachstelle auferlegt Arbeitgebenden, Arbeitnehmenden und Selbständigerwerbenden, denen Schwarzarbeit nachgewiesen ist, eine Gebühr, zuzüglich der entstandenen Auslagen.	Gesetzliche Grundlage zur Erhebung einer Busse sowie der Gebühren und der Auslagen.
2 Die Gebühr bemisst sich nach dem erbrachten Kontrollaufwand der eingesetzten Kontrollorgane, wobei der bundesrechtliche Höchstansatz zur Anwendung kommt.	[2] Die Gebühr bemisst sich nach dem erbrachten Kontrollaufwand, wobei der bundesrechtliche Höchstansatz zur Anwendung kommt. [3] Die nach Absatz 2 berechnete Gebühr kann je nach der Schwere des Verstosses und des Verschuldens der verantwortlichen Person reduziert werden. ***§ 3 VSA Gebühren und Auslagen*** *Arbeitgebenden, Arbeitnehmenden und Selbständigerwerbenden, denen Schwarzarbeit nachgewiesen ist, werden unabhängig von einem allfälligen Strafverfahren folgende Gebühren und Auslagen auferlegt:* *a. Für jede geleistete Arbeitsstunde wird eine Gebühr von 150 Fr. berechnet. Für angebrochene Stunden wird bis 30 Minuten die Hälfte davon berechnet, darüber die volle Gebühr.* *b. Für die Verwendung kantonseigener oder privater Personenwagen wird eine Grundgebühr von 60 Fr. sowie eine Gebühr von 1 Fr. pro gefahrenem km berechnet.* *c. Für die Herstellung von Fotokopien wird eine Gebühr von 1 Fr. pro Seite berechnet.* *d. Weitere Auslagen, wie insbesondere Reiseentschädigungen, Dolmetscher und Sachverständigenhonorare oder Post-, Fax- und Telefontaxen, werden gemäss Aufwand belastet.*	Gesetzliche Grundlagen für die Bemessung der Gebühr.
3 Das KIGA verfügt zudem Sanktionen im Bereich des öffentlichen Beschaffungswesens und der Finanzhilfen gemäss den Gesetzgebungen des Bun-	**§ 4 GSA Kantonale Fachstelle** [1] Die kantonale Fachstelle ist zuständig für alle Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit, insbe-	Gesetzliche Grundlage der Zuständigkeit des KIGA auch bei Sanktionen im Bereich des öffentlichen Beschaffungswesens und

des und des Kantons. Es stützt sich dabei auf die von den zuständigen Behörden bzw. den Kontrollorganen festgestellten Verstösse in den kontrollierten Bereichen. Die zuständigen Behörden liefern ihm die nötigen Informationen, damit es feststellen kann, ob die betroffenen Unternehmen Finanzhilfen des Bundes oder des Kantons erhalten.	sondere für die Auferlegung von Sanktionen im Bereich des öffentlichen Beschaffungswesens und der Finanzhilfen sowie von Gebühren gemäss § 10 dieses Gesetzes.	der Finanzhilfen. Dabei sollen die Informationen aus den Verstössen in den anderen Rechtsgebieten herangezogen werden können (Nutzung von Synergien).
4 Das KIGA stellt der zuständigen Bundesbehörde, den betreffenden kantonalen Behörden, der TPK und den betroffenen Kontrollorganen zeitgleich mit der Eröffnung der Verfügung eine Kopie seiner Verfügung zu.		Sicherstellung des Informationsflusses an sämtliche Behörden und Stellen.
5 Das KIGA gewährleistet die Berichterstattung und die Abrechnung mit dem Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) gemäss den einschlägigen Bestimmungen des Bundesrechts. Es holt die erforderlichen Angaben bei den Kontrollorganen gemäss § 10 Absatz 1 ein und stellt die SECO-Konformität dieser Angaben mittels entsprechender Instruktion der Kontrollorgane sicher.	[2] Sie informiert die TPK regelmässig über ihre Tätigkeit und besorgt die Abrechnung mit dem Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) nach den einschlägigen Bestimmungen des Bundesrechts. [3] Alle in die Bekämpfung der Schwarzarbeit involvierten Stellen sind zur Koordination und Zusammenarbeit mit der kantonalen Fachstelle verpflichtet.	Gesetzliche Grundlage für die Melde- und Abrechnungspflicht des KIGA an das SECO sowie Sicherstellung der einheitlichen Berichterstattung gemäss den einschlägigen Bestimmungen des Bundesrechts.
6 Damit die von den Kontrollorganen gemäss § 10 Absatz 1 mit der Kontrolle betrauten Personen gemäss Artikel 2 Absatz 2 VOSA über die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten in der Arbeitsmarktkontrolle verfügen, organisiert das KIGA – insbesondere in Zusammenarbeit mit der Polizei Basel-Landschaft und gegebenenfalls weiteren Behörden und Institutionen – mindestens einmal jährlich Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen für die Mitarbeitenden der Kontrollorgane.		Zur Gewährleistung des qualitativ hochwertigen, dem aktuellen Wissensstand entsprechenden Gesetzesvollzugs sollen die mit den Kontrollen betrauten Personen periodisch unter fachkundiger Leitung geschult werden.
7 Um eine optimale Zusammenarbeit der Kontrollorgane gemäss § 10 Absatz 1 und den in § 15 Absatz 1 genannten Behörden sicherzustellen, organisiert das KIGA periodisch Veranstaltungen für einen gegenseitigen Erfahrungs- und Informationsaustausch.		Mit diesem Erfahrungsaustausch sollen die optimale Zusammenarbeit und die einheitliche Kontrolltätigkeit sichergestellt werden.

8 Der Kanton stattet das KIGA mit den zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendigen Ressourcen aus.		Gesetzesgrundlage für die Bereitstellung der notwendigen Ressourcen an das KIGA.
§ 13 Zwangsmassnahme		Neu
1 Besteht Verdacht auf einen Verstoss gegen dieses Gesetz und verweigern Arbeitgebende, Arbeitnehmende, Selbständigerwerbende sowie Auftraggebende und Auftragnehmende den Kontrollorganen die Mitwirkung bei der Feststellung des Sachverhalts, wird – übergeordnetes Recht vorbehalten – im Sinne einer Zwangsmassnahme die Einstellung der Arbeiten angeordnet.		Gesetzliche Grundlage für die Einstellung der Arbeiten bei verweigerter Mitwirkung. Dem bisherigen Gesetz fehlte es klar an solchen Durchsetzungsmöglichkeiten, weshalb eine effektive Bekämpfung der Schwarzarbeit nicht möglich war.
2 Eine Verweigerung der Mitwirkung durch Arbeitgebende, Arbeitnehmende, Selbständigerwerbende sowie Auftraggebende und Auftragnehmende liegt insbesondere vor, wenn sie: a. mit der Kontrolle beauftragten Personen den Zutritt zur Baustelle oder zum Betrieb verweigern; b. sich weigern, die Identität von Personen preiszugeben; c. Belege, die für die Abklärung des Sachverhalts benötigt werden, nicht innerhalb der vom Kontrollorgan gesetzten Frist liefern.		Erklärung und Präzisierung, wann eine Verweigerung der Mitwirkung und damit die Voraussetzungen für die Einstellung der Arbeiten gegeben sind.
3 Das KIGA verfügt die Einstellung der Arbeiten auf schriftlich begründeten Antrag des Kontrollorgans. In der Verfügung weist das KIGA darauf hin, dass die Zwangsmassnahme aufgehoben werden kann, wenn die vollumfängliche Mitwirkung gewährleistet ist. Die Aufhebung der Zwangsmassnahme wird ebenfalls vom KIGA verfügt.		Die Zuständigkeit für die Zwangsmassnahme liegt beim KIGA. Das Kontrollorgan hat als unmittelbar von der fehlenden Mitwirkung betroffene Institution ein Antragsrecht. Zudem wird klargestellt, wann und durch wen die Massnahme aufgehoben wird.
4 Die Verfügung des KIGA über eine Einstellung der Arbeiten stellt eine Zwischenverfügung im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVG) dar. Ein allfälliges Rechtsmittel hat keine aufschiebende Wirkung.		Zur Gewährleistung eines umgehenden Vollzugs wird dem Rechtsmittel die aufschiebende Wirkung entzogen.

5 Das KIGA stellt dem zuständigen Kontrollorgan sowie den Auftraggebenden und allfälligen Subunternehmen zeitgleich mit der Eröffnung der Verfügung eine Kopie der Verfügung zu.		Informationspflicht des KIGA an das Kontrollorgan sowie gegebenenfalls an die von der Einstellung der Arbeiten Betroffenen.
6 Für die Ausführung von Zwangsmassnahmen können die sachlich zuständigen Behörden insbesondere die Polizei Basel-Landschaft – beigezogen werden. Die zuständigen Personen müssen sicherstellen, dass die Verfügung umgesetzt wird.		Klare gesetzliche Grundlage für Amtshilfe beim Vollzug der Zwangsmassnahmen. Im Übrigen wird die Umsetzung der Zwangsmassnahme sowohl dem KIGA als auch dem Kontrollorgan übertragen.
§ 14 Delegation Kontrolltätigkeit	**§ 7 GSA Ermächtigung an Dritte**	
1 Für die Kontrollen im Bereich des Bauhaupt- und des Baunebengewerbes ist – als branchenspezifisches Kontrollorgan – die von den betroffenen Sozialpartnern errichtete und im Handelsregister eingetragene „Zentrale Arbeitsmarkt-Kontrolle, ZAK" zuständig. Diese Delegation der Kontrolltätigkeit erfolgt gemäss Artikel 3 Absatz 1 VOSA.	[1] Der Regierungsrat kann geeignete Dritte zur Durchführung von Kontrollen gemäss § 6 Absatz 1 ermächtigen. Er berücksichtigt dabei die branchenspezifischen Kontrollorganisationen der Sozialpartner. [2] § 6 Absätze 2 bis 4 gelten im Falle einer Ermächtigung an Dritte sinngemäss. Ein Beizug von Behörden mit Polizeigewalt wird in der Regel durch die kantonale Fachstelle koordiniert.	Klare gesetzliche Grundlage für die Delegation der Kontrollzuständigkeit an die ZAK im Bereich des Bauhaupt- und Baunebengewerbes.
2 Die ZAK hat folgende Bedingungen zu erfüllen: a. Sie muss von den kantonalen Dachverbänden der betroffenen Sozialpartner errichtet und getragen werden. b. Sie muss als selbständige juristische Person mit statutarischer Grundlage bestehen. c. Sie muss im Handelsregister eingetragen sein. d. Sie muss über ein Reglement verfügen, das festlegt, wie die Einhaltung der massgeblichen Gesetzesbestimmungen kontrolliert wird. e. Sie muss sicherstellen, dass die von ihnen mit der Durchführung der Kontrollen betrauten Personen die erforderlichen Kenntnisse aufweisen.	[3] Als Dritte werden Organisationen zugelassen, die a. mit statutarischer Grundlage als selbständige juristische Personen bestehen; b. von Dachverbänden der Sozialpartner errichtet wurden und getragen werden; c. über ein Reglement verfügen, das festlegt, wie die Einhaltung der massgeblichen Gesetzesbestimmungen kontrolliert wird; d. sicherstellen, dass die von ihnen mit der Durchführung der Kontrollen betrauten Personen die erforderlichen Kenntnisse aufweisen.	Sicherstellung, dass die ZAK von den kantonalen Dachverbänden der betroffenen Sozialpartner getragen und in organisatorischer Hinsicht in der Lage ist, die ihr übertragenen Aufgaben zu erfüllen.
3 Der Regierungsrat schliesst mit der ZAK eine Leistungsvereinbarung mit einer Laufzeit von mindestens drei Jahren ab. Die Höhe der Entschädigung berücksichtigt – gestützt auf § 10 Absatz 1 – insbe-	[4] Umfang der Ermächtigung und Höhe der Entschädigung werden in einer Leistungsvereinbarung geregelt.	Detailliertere Vorgaben an die Leistungsvereinbarung mit der ZAK.

sondere den Einsatz von mindestens drei Vollzeitstellen, die räumliche und technische Infrastruktur sowie die fachliche Aus- und Weiterbildung der mit der Kontrolle betrauten Personen. 4 Der Regierungsrat wacht über die Einhaltung der Leistungsvereinbarung und über die wirksame Verwendung der eingesetzten Mittel. Er erstattet dem Landrat jährlich darüber Bericht.		<u>Sicherstellung der Kostentransparenz und der Berichterstattung an den Landrat.</u>
§ 15 Zusammenarbeit der Kontrollorgane mit anderen Behörden und Organisationen 1 Kantonale und kommunale Behörden sowie öffentlich-rechtliche und private Institutionen, die im Kanton eidgenössisches, kantonales oder kommunales Recht, insbesondere im Bereich der Arbeitsinspektion, des Arbeitsmarktes und der Arbeitslosenversicherung, Beschäftigung, Polizei, Ausländer- und Flüchtlingswesen, Zivilstand und Steuerwesen, vollziehen, sind verpflichtet, mit den nach diesem Gesetz eingesetzten Kontrollorganen zusammen zu arbeiten. Dasselbe gilt für die Organisationen, die für den Vollzug der Sozialversicherungsgesetzgebung zuständig sind.	**§ 9 GSA Verfahrensabschliessende Entscheide** [1] Die kantonalen und kommunalen Verwaltungsstellen, die öffentlich-rechtlichen und privaten Institutionen sowie die Gerichte und die Staatsanwaltschaft stellen der kantonalen Fachstelle alle wegen Schwarzarbeit ausgesprochenen verfahrensabschliessenden Entscheide zu, sobald diese rechtskräftig sind. [2] Dritte, die gemäss § 7 Absatz 1 zur Durchführung von Kontrollen ermächtigt sind, erhalten von der kantonalen Fachstelle Kopien der rechtskräftigen verfahrensabschliessenden Entscheide, die ihren Zuständigkeitsbereich betreffen.	Gesetzliche Grundlage für die Zusammenarbeit anderer Behörden mit den Kontrollorganen.
2 Die Behörden und Organisationen nach Absatz 1 informieren das KIGA über Feststellungen, die sie im Rahmen ihrer Tätigkeit machen, welche Anhaltspunkte für das Vorliegen von Schwarzarbeit sein können. Dies gilt auch für Verdachtsfälle ausserhalb ihres Zuständigkeitsbereichs.	**§ 5 GSA Verdachtsfälle** [1] Kantonale und kommunale Behörden sowie öffentlich-rechtliche und private Institutionen, die im Kanton Basel-Landschaft eidgenössisches, kantonales oder kommunales Recht vollziehen, sind verpflichtet, Verdachtsfälle ausserhalb ihres Zuständigkeitsbereichs der kantonalen Fachstelle zu melden.	Neu generelle Meldepflicht von Verdachtsfällen, unabhängig vom Zuständigkeitsbereich der Behörden.
3 Das KIGA leitet die gemäss Absatz 2 gemeldeten Verdachtsfälle, welche das Bauhaupt- und Baunebengewerbe betreffen, umgehend an das in diesem Bereich gemäss § 14 zuständige Kontrollorgan weiter.	[2] Die kantonale Fachstelle leitet gemeldete Verdachtsfälle an die Organisationen weiter, die gemäss § 7 Absatz 1 zur Durchführung von Kontrollen ermächtigt sind.	Sicherstellung der Weiterleitung an das jeweils zuständige Kontrollorgan.
4 Die gemäss diesem Gesetz zuständigen Behörden		Befugnis der Behörden zur nationalen bzw.

und Kontrollorgane können – unter Berücksichtigung der Datenschutzbestimmungen gemäss § 16 – auch mit Behörden und Kontrollorganen anderer Kantone und Länder zusammenarbeiten sowie entsprechende Informationen austauschen.		internationalen Zusammenarbeit sowie zum Informationsaustausch.
D. Datenschutz und Datenbekanntgabe		Neu
§ 16 Datenschutz und Datenbekanntgabe	**§ 6 GSA Kontrollen**	
1 Sämtliche nach diesem Gesetz beauftragten Personen und Stellen sind - unter Vorbehalt von Absatz 2 - zur Verschwiegenheit verpflichtet.	[3] Sie weist beigezogene Expertinnen und Experten auf die Pflicht zur Verschwiegenheit hin.	Generelle gesetzliche Pflicht zur Verschwiegenheit sämtlicher am Vollzug dieses Gesetzes beteiligter Personen.
2 Sie bearbeiten im Rahmen des Vollzugs dieses Gesetzes Daten von Betrieben und Personen und tauschen diese vollumfänglich untereinander aus. Dies gilt insbesondere für sämtliche Berichte und Protokolle. Die Daten dürfen insbesondere den folgenden mit der Durchführung gesetzlicher oder gesamtarbeitsvertraglicher Bestimmungen befassten Behörden und Organen bekannt gegeben werden: a. den Kontrollorganen gemäss § 10 Absatz 1; b. den mit der Anwendung des Gesetzes über das öffentliche Beschaffungswesen betrauten Kontroll- und Verwaltungsstellen; c. Asyl- und Ausländerbehörden; d. Steuer- und Sozialhilfebehörden; e. Organen der Sozialversicherungen; f. den Mitgliedern der TPK und den von dieser beauftragten Personen; g. den Strafverfolgungsbehörden.		Explizite gesetzliche Regelung, wie die zuständigen Stellen / Behörden mit den im Rahmen der gesetzlichen Tätigkeit erhaltenen Daten umzugehen haben. Erlaubnis zur Datenbekanntgaben an die diversen Behörden.
3 Zur gezielten Information der Öffentlichkeit über die negativen Folgen von Schwarzarbeit, Scheinselbständigkeit, Lohn- und Sozialdumping sowie ungleichen Wettbewerbsspiessen dürfen die bearbeiteten Daten für statistische Angaben und zur Publikation von Fällen von grundsätzlicher Bedeutung in anonymisierter Form wiedergegeben werden. Im Übri-		Möglichkeit zur eingeschränkten Datenbekanntgabe zur Information der Öffentlichkeit unter klaren gesetzlichen Vorgaben (statistische Zwecke, anonymisiert).

gen dürfen die bearbeiteten Daten nur zum Zweck des Vollzugs dieses Gesetzes benutzt werden.		
E. Finanzierung und Beiträge **§ 17 Kostentragung durch den Kanton** 1 Der Kanton trägt die Kosten des Vollzugs dieses Gesetzes nach Abzug der Bundesbeiträge. 2 In Bezug auf die Leistungsvereinbarung gemäss § 14 Absätze 3 und 4 ist der Regierungsrat befugt, die entsprechende Entschädigungsverpflichtung einzugehen. Er kann diese Zuständigkeit auch an die VGD übertragen.	***§ 13 VEntsG Vergütung*** *Die Vertreterinnen und Vertreter der Arbeitgebenden- und Arbeitnehmendenorganisationen werden vom Kanton vergütet.*	Neu Klarstellung der Kostentragung durch den Kanton unter Vorbehalt der Bundesbeiträge. Der Regierungsrat kann über die Leistungsvereinbarung betreffend die Einsetzung der ZAK im Bauhaupt- und Baunebengewerbe eigenständig entscheiden (insbesondere hinsichtlich der Kosten).
F. Ausführungsbestimmungen, Vollzug, Rechtspflege und Inkrafttreten **§ 18 Ausführungsbestimmungen** Der Regierungsrat erlässt die Ausführungsbestimmungen.	**§ 1 GSA Gegenstand** [3] Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.	Gesetzliche Grundlage für die Konkretisierung einzelner Gesetzesbestimmungen auf Verordnungsebene.
§ 19 Aufhebung bisherigen Rechts Das Gesetz vom 24. Januar 2008 über die Bekämpfung der Schwarzarbeit (GSA), sowie die Verordnung vom 2. Dezember 2008 über die Bekämpfung der Schwarzarbeit (VSA) und die Verordnung vom 17. Februar 2004 zum Bundesgesetz über die in die Schweiz entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (VEntsG) wird aufgehoben.	**§ 11 GSA Änderung des Steuergesetzes** Das Gesetz vom 7. Februar 1974 über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesetz) wird wie folgt geändert:	Das neue Gesetz ersetzt das bisherige Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz GSA sowie die entsprechende Verordnung VSA und im Zusammenhang mit der TPK auch die kantonale Verordnung zum Entsendegesetz auf Bundesebene.
§ 20 Inkrafttreten Dieses Gesetz tritt nach erfolgter Schlussabstimmung im Landrat auf den ersten Tag des als übernächsten folgenden Kalendermonats in Kraft.	**§ 12 GSA Inkrafttreten** Dieses Gesetz tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2008 in Kraft.	